

## Merkblatt für Besucher

Gültig ab 19.10.2020

Geltende Schutzmassnahmen in den kantonalen Justizvollzugseinrichtungen

---

### Allgemein

- Die Verfügung vom 21.04.2020 Besuchs-, Urlaubs- und Ausgangsverbote und -einschränkungen in kantonalen Vollzugseinrichtungen gemäss Art. 40 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemien-Gesetz, EpG; SR 818.101) wird am 09.06.2020 nicht verlängert.
- Durch die Lockerungen der Massnahmen des Bundesrates sind Besuche unter Einhaltung der folgenden Schutzmassnahmen möglich:



Die Schutzmassnahmen des BAG sind einzuhalten:

- Die Besucherinnen und Besucher werden beim Eintritt befragt und müssen Ihre Kontaktdaten angeben.
- **In den Untersuchungsgefängnissen des Kantons Solothurn gilt Maskentragpflicht.**
- Die Besuche finden im Videocontainer über Video oder hinter Trennscheibe statt.
- Pro Besuch können max.3 Personen zugelassen werden, wenn diese nachweislich im selben Haushalt leben.
- Die Besuche sind auf **1 Stunde** beschränkt und es werden verschiedene Zeitfenster angeboten.
- Rauchen ist den Besucherräumen nicht gestattet.
- Es stehen keine Parkplätze zur Verfügung.

### Anmeldung

Die Besuche müssen durch die Besucherinnen und Besucher telefonisch angemeldet werden.

UG Olten                    062 311 81 11 (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr)

UG Solothurn:            032 627 59 00 (Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 17:00 Uhr)

### Besuchszeiten

#### UG Olten

Dienstag bis Freitag und Sonn- und Feiertage: 08:30 – 11:30 Uhr

#### UG Solothurn

Samstag und Sonn- und Feiertage. Es werden verschiedene Zeitfenster angeboten.

### **Bargeld**

Für Gefangene können Geldgeschenke abgegeben werden (nur CHF und EUR). Es werden nur Noten angenommen, kein Hartgeld. Es wird eine Quittung erstellt.

Alle Arten von Bezügen wie Kioskbezug, Telefongebühren, Brieftaxen, TV-Miete etc. werden nur in Schweizer Franken abgewickelt und verrechnet. Der Geldwechsel von EUR in CHF (nur in CHF) erfolgt nach den betrieblichen Möglichkeiten und es besteht kein Anspruch auf einen zeitnahen Umtausch. Pro Geldwechsel werden maximal EUR 190.00 in Schweizer Franken gewechselt. Für die Bezahlung von Bussen werden nur Schweizer Franken angenommen.

### **Besuche**

Gefangene Personen im Vollzug, im vorzeitigen Vollzug sowie in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft können einmal pro Woche Besuch empfangen. Personen in Administrativhaft können einmal pro Woche Besuch empfangen. Personen in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft können nur besucht werden, wenn eine schriftliche Bewilligung der fallführenden Behörde vorliegt. Die Beschaffung einer Besuchsbewilligung ist Sache des Gefangenen oder der besuchenden Personen. Besucher haben sich untereinander abzusprechen. Minderjährige (Personen die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben) dürfen Gefangene nur in Begleitung von Personen mit elterlicher Gewalt oder deren Stellvertreter besuchen. Für ehemalige Gefangene gilt während 12 Monaten, ab Entlassung aus einem UG des Kanton Solothurn, ein Besuchsverbot. Über Ausnahmen (Eltern oder Geschwister eines Gefangenen) entscheidet die Leitung.

### **Kontrollen**

Alle Besucherinnen und Besucher müssen einem gültigen amtlichen Ausweis mit Foto (Identitätskarte, Pass, Führerausweis, Ausländerausweis) vorlegen und diesen beim Eintritt abgeben. Kopien werden nicht akzeptiert.

Die Besucherräume sind videoüberwacht.

Besucher müssen sich einer Eingangskontrolle unterziehen (wie am Flughafen), in dem Sie einen Metalldetektor-Bogen durchschreiten. Die Personenkontrolle ist dann erfolgreich, wenn beim Durchschreiten kein akustisches Signal ertönt.

Wir empfehlen Kleidungsstücke zu tragen, in die keine metallischen Bestandteile eingearbeitet oder verarbeitet sind (also keine Kleidungsstücke mit Nieten oder Metallverzierungen, Büstenhalter mit Metallbügel, grosse Schmuckstücke, etc.).

Personen mit metallischen Implantaten müssen einen Implantat-Ausweis vorweisen können.

### **Effekten**

Persönliche Gegenstände wie Jacken, Taschen, Mobiltelefone, Uhren, Fitnessarmbänder, Portemonnaies, Kinderwagen etc. dürfen nicht in die Besucherräume mitgenommen werden. Für Wertsachen stehen abschliessbare Fächer zur Verfügung.

### **Geldgeschenke:**

Besucher können Bargeld (nur CHF und EUR) auf das Konto des Gefangenen einzahlen. Es wird eine Quittung abgegeben.

Unerlaubte Waren werden zurückgegeben, eingelagert oder vernichtet.

### **Waren**

Es können keine Waren abgegeben werden.